

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LZ240011-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,  
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

## **Beschluss und Urteil vom 25. Oktober 2024**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_,

sowie

**C.**\_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligter

betreffend **Unterhalt und weitere Kinderbelange**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am**

**Bezirksgericht Zürich vom 13. Februar 2024 (FK230032-L)**

**Modifizierte Rechtsbegehren:**

(Urk. 22 S. 1 ff.)

- "1. Es sei der Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2022, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.
2. Es sei der gemeinsame Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2022, unter die alternierende Obhut mit wechselnder Betreuung zu stellen.
3. Es sei festzulegen, dass sich der Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ beim Kläger befindet.
4. Es sei festzulegen, dass C.\_\_\_\_\_ je ungefähr zur Hälfte von den Parteien betreut wird.
5. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht anderweitig über die Betreuungszeiten einigen können, sei festzulegen, dass C.\_\_\_\_\_ zu folgenden Zeiten vom Kläger betreut wird:  
bis zu seinem 2. Altersjahr:
  - in geraden Wochen von Dienstagnachmittag ab 18.00 Uhr bis Freitagmorgen 8.00 Uhr;
  - in ungeraden Wochen von Dienstagnachmittag ab 18.00 Uhr bis Donnerstagabend (18.00 Uhr) sowie von Samstagmorgen 8.00 Uhr bis Sonntagabend 18.00 Uhr;
  - während mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr;ab seinem 2. bis zu seinem 4. Altersjahr:
  - in ungeraden Wochen von Dienstagabend (18.00 Uhr) bis Dienstagabend (18.00 Uhr) in der geraden, darauffolgenden Woche;
  - während mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr;ab Kindergarten- bzw. Schuleintritt:
  - in ungeraden Wochen jeweils von Dienstagnachmittag nach Schulschluss bis Dienstagnachmittag in der geraden, darauffolgenden Woche bis Schulschluss;
  - während der Hälfte der Kindergarten- bzw. Schulferien;sowie an den Feiertagen ab sofort wie folgt:
  - in geraden Kalenderjahren vom 24. Dezember (12.00 Uhr) bis 26. Dezember (12.00 Uhr);
  - in ungeraden Kalenderjahren vom 26. Dezember (12.00 Uhr) bis 27. Dezember (12.00 Uhr) sowie Silvester bis Neujahr (31. Dezember ab 12.00 Uhr bis 2. Januar 18.00 Uhr);

An Ostern dauert die Wochenendbetreuung bis Ostermontag, 18.00 Uhr. An Pfingsten verlängert sich die Wochenendbetreuung bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr.

Die Ferien sind wochenweise zu nehmen und auf maximal zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Die Ferien- und Feiertagsregelung sprechen die Parteien jeweils frühzeitig ab. Können sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt dem Kläger in den Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien- und Feiertage zu; in Jahren mit gerader Jahreszahl der Beklagten.

C.\_\_\_\_\_ sei bei den Wechseln jeweils vom bis dahin betreuenden Elternteil zum anderen zu bringen und von diesem wieder zurück.

6. **Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger an die Kosten des Unterhalts von C.\_\_\_\_\_ angemessene monatliche Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 685.00, zahlbar auf den Ersten eines jeden Monats, zuzüglich allfällige gesetzliche und vertragliche Familienzulagen, zu bezahlen.**

Diese Unterhaltsbeiträge seien auch über die Volljährigkeit von C.\_\_\_\_\_ hinaus an den Kläger zahlbar, sofern C.\_\_\_\_\_ keinen neuen Zahlungsempfänger bezeichnet und nicht eigene Ansprüche geltend macht.

7. Es sei die Beklagte zu verpflichten, die Hälfte der ausserordentlichen Kinderkosten (Zahnbehandlungen, Privatschule, schulische Fördermassnahmen etc.), die den Betrag von CHF 200.00 pro Ausgabe übersteigen, nach Vorlage der Rechnung zu bezahlen, sofern diese Kosten nicht durch Dritte übernommen werden (Versicherung etc.). Voraussetzung für die hälftige Kostentragung sei, dass sich die Parteien vorgängig schriftlich über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben, diese obligatorisch oder medizinisch notwendig ist.
8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss der vorstehenden Ziffer 6 seien zu indexieren.
9. **Es sei die Beklagte zu ermahnen, Entscheidungen, welche die gemeinsame elterliche Sorge betreffen, stets gemeinsam mit dem Kläger zu treffen.**
10. **Es seien geeignete Massnahmen zur Förderung der mütterlichen Elternbildung (wie bspw. eine KET-Beratung beim Marie Meierhofer Institut) anzuordnen.**
11. Die Anträge der Beklagten seien abzuweisen, sofern überhaupt auf diese einzutreten ist und sie nicht mit den eigenen Anträgen übereinstimmen.
12. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten."

**Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom 13. Februar 2024:**  
(Urk. 114 S. 53 ff. = Urk. 119 S, 53 ff.)

1. Der gemeinsame Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2022, wird ohne Einschränkungen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
2. Die Obhut für C.\_\_\_\_\_ wird beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen. Der zivilrechtliche Wohnsitz von C.\_\_\_\_\_ ist bei der Mutter.
3. Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ je zur Hälfte wie folgt zu übernehmen:

<b>Wochentag</b>	<b>Gerade Wochen</b>	<b>Ungerade Wochen</b>
Montag	Mutter	Vater
Dienstag	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Vater
Mittwoch	Vater	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Donnerstag	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Mutter
Freitag	Mutter	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Samstag	Mutter	Vater
Sonntag	Mutter Wechsel um 19.00 Uhr	Vater Wechsel um 19.00 Uhr

C.\_\_\_\_\_ ist – sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen – bei den Wechseln jeweils von jenem Elternteil abzuholen, der die anschliessende Betreuung übernimmt.

Während der Fremdbetreuung von C.\_\_\_\_\_ in der Kita liegt die Betreuungsverantwortung (d.h. bei Notfällen, Krankheit von C.\_\_\_\_\_, Ausfall der Kita-Betreuung etc.) bei demjenigen Elternteil, welcher C.\_\_\_\_\_ am jeweiligen Morgen betreut hat.

Hinsichtlich der Feiertage und Ferien gilt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl verbringt C. \_\_\_\_\_ den ersten Weihnachtsfeiertag (24. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Silvester (31. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) bei seinem Vater; bei seiner Mutter verbringt C. \_\_\_\_\_ den zweiten Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Neujahr (1. Januar) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag). In Jahren mit ungerader Jahreszahl verbringt C. \_\_\_\_\_ den ersten Weihnachtsfeiertag (24. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Silvester (31. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) bei seiner Mutter; bei seinem Vater verbringt C. \_\_\_\_\_ den zweiten Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Neujahr (1. Januar) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag).

An Ostern und an Pfingsten dauert das Betreuungswochenende des jeweiligen Elternteils bis Ostermontag, 19.00 Uhr, beziehungsweise bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr.

Jeder Elternteil ist berechtigt, C. \_\_\_\_\_ während vier Wochen Ferien pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Ab Eintritt von C. \_\_\_\_\_ in den Kindergarten übernimmt jeder Elternteil die Betreuungsverantwortung während der Hälfte der Schulferien pro Jahr.

Die Ferien sind wochenweise zu nehmen und auf maximal zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig (mindestens 3 Monate im Voraus) ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vater.

4. Die Erziehungsgutschrift für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.
5. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge für den Sohn C. \_\_\_\_\_ zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend per 1. Januar 2023 bis zur Volljährigkeit von C. \_\_\_\_\_ beziehungsweise bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung:
  - CHF 702.– für Januar 2023
  - CHF 1'159.– ab Februar 2023 bis Dezember 2023

- CHF 1'071.– ab Januar 2024 bis Mitte Februar 2024
  - CHF 975.– ab Mitte Februar 2024.
6. Der Kläger wird verpflichtet, die gesetzlichen und die vertraglichen Kinder- oder Familienzulagen zu beantragen und den diesbezüglichen Entscheid der Beklagten unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten von den allfällig erhältlich gemachten Zulagen einen Anteil von zwei Dritteln für die Zeit ab Januar 2023 bis Mitte Februar 2024, ab dann die Hälfte der gesamthaften Zulagen zu bezahlen, und zwar jeweils zusammen mit dem monatlichen Unterhaltsbeitrag.

7. Die Beklagte wird verpflichtet, die gesetzlichen Kinder- oder Familienzulagen zu beantragen und den diesbezüglichen Entscheid dem Kläger unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger von den allfällig erhältlich gemachten Zulagen einen Anteil von einem Drittel für die Zeit ab Januar 2023 bis Mitte Februar 2024, ab dann die Hälfte der gesamthaften Zulagen zu bezahlen, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5. basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2024 von 106.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist der Kläger nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5. nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

9. Alle weiteren oder weitergehenden Anträge der Parteien werden abgewiesen.
10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 8'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 682.50 Dolmetscher.
11. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
12. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
13. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage des Doppels von act. 112, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von act. 109 und act. 110.
14. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

### **Berufungsanträge:**

des Klägers, Berufungsklägers und Anschlussberufungsbeklagten:  
(Urk. 118 S. 2 f.)

- "1. Die Ziffern 3 und 5 des Urteils vom 13. Februar 2024 seien aufzuheben.
2. Es sei folgende Betreuungsregelung anzuordnen:  
Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Betreuung von C. \_\_\_\_\_ je zur Hälfte wie folgt zu übernehmen:

Wochentag	Gerade Wochen	Ungerade Wochen
Montag	<b>Vater</b> Wechsel um 19.00 Uhr	<b>Mutter</b> Wechsel um 19.00 Uhr
Dienstag	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Vater
Mittwoch	Vater	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Donnerstag	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Mutter
Freitag	Mutter	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Samstag	Mutter	Vater
Sonntag	Mutter	Vater

C.\_\_\_\_\_ ist – sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen – bei den Wechseln jeweils von jenem Elternteil abzuholen, der die anschließende Betreuung übernimmt.

Während der Fremdbetreuung von C.\_\_\_\_\_ in der Kita liegt die Betreuungsverantwortung (d.h. bei Notfällen, Krankheit von C.\_\_\_\_\_, Ausfall der Kita-Betreuung etc.) bei demjenigen Elternteil, welcher C.\_\_\_\_\_ am jeweiligen Morgen betreut hat.

Hinsichtlich der Feiertage und Ferien gilt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl verbringt C.\_\_\_\_\_ den ersten Weihnachtsfeiertag (24. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Silvester (31. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) bei seinem Vater; bei seiner Mutter verbringt C.\_\_\_\_\_ den zweiten Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Neujahr (1. Januar) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag). In Jahren mit ungerader Jahreszahl verbringt C.\_\_\_\_\_ den ersten Weihnachtsfeiertag (24. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Silvester (31. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) bei seiner Mutter; bei seinem Vater verbringt C.\_\_\_\_\_ den zweiten Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag) und Neujahr (1. Januar) mit Übernachtung (bis 12.00 Uhr am Folgetag).

An Ostern und an Pfingsten dauert das Betreuungswochenende des jeweiligen Elternteils bis Ostermontag, 19.00 Uhr, beziehungsweise bis Pfingstmontag, 10.00 Uhr.

Jeder Elternteil ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während vier Wochen Ferien pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten übernimmt jeder Elternteil die Betreuungsverantwortung während der Hälfte der Schulferien pro Jahr.

Die Ferien sind wochenweise zu nehmen und auf maximal zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig (mindestens 3 Monate im Voraus) ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vater.

3. **Die Beklagte sei zu verpflichten, die Fremdbetreuungskosten, die Krankenkassenprämien sowie die laufenden Gesundheitskosten von C.\_\_\_\_\_ zu bezahlen.**

Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge für den Sohn C.\_\_\_\_\_ zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats:

- CHF 702.00 für Januar 2023
- CHF 1'159.00 ab Februar 2023 bis Dezember 2023
- CHF 1'071.00 ab Januar 2024 bis Mitte Februar 2024
- CHF 975.00 ab Mitte Februar 2024 **bis zum Kindergarteneintritt des Sohnes**
- **CHF 300.00 ab Kindergarteneintritt bis zum Oberstufenübertritt des Sohnes**
- **CHF 75.00 ab Oberstufenübertritt des Sohnes bis zur Volljährigkeit von C.\_\_\_\_\_ beziehungsweise bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung**

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten/Berufungsbeklagten."

der Beklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägerin:  
(Urk. 127 S. 2 f.)

- "1. Die Berufung sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten des Klägers.
3. Ziff. 3 des Dispositivs des Urteils vom 13. Februar 2024 wie folgt zu modifizieren:

Wochentag	Gerade Wochen	Ungerade Wochen
Montag		<b>Mutter</b> Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Sonntag	<b>Mutter</b>	

Hinsichtlich Feiertage und Ferien gilt:

**Absatz 1 gestrichen.**

An Ostern und Pfingsten dauert das Betreuungswochenende des jeweiligen Elternteils bis Ostermontag 19.00 Uhr, bzw. bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr.

Jeder Elternteil ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während vier Wochen Ferien pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten übernimmt jeder Elternteil die Betreuungsverantwortung während der Hälfte der Schulferien pro Jahr.

**Zusätzlich zu diesen Ferien bzw. ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten als Teil der Ferien betreuen die Eltern C.\_\_\_\_\_ je eine Woche in den Weihnachtsferien. Die erste Woche umfasst den 24.-25. Dezember, die zweite Woche den 31.Dezember-1. Januar: In den Jahren mit gerader Jahreszahl betreut die Mutter C.\_\_\_\_\_ in der ersten Woche, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl in der zweiten Woche der Weihnachtsferien. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl betreut der Vater C.\_\_\_\_\_ in der ersten Woche, in den Jahren mit gerader Jahreszahl in der zweiten Woche der Weihnachtsferien.**

Die Ferien sind wochenweise zu nehmen und auf maximal zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig (mindestens drei Monate im Voraus) ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vater.

4. Ziff. 5 des Dispositivs des Urteils vom 13. Februar 2024 sei wie folgt zu modifizieren:

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge für den Sohn C.\_\_\_\_\_ zu bezahlen, zahlbar, jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend per 1. Januar 2023 bis zur Volljährigkeit von

C.\_\_\_\_\_ beziehungsweise bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung:

**Fr. 3'212.-- für Januar 2023**

**Fr. 4'031.-- für Februar 2023 bis Mitte Februar 2024**

**Fr. 1'085.-- ab Mitte Februar 2024**

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten des Klägers."

### Erwägungen:

#### **I. Sachverhalt und Prozessgeschichte**

1. Der Kläger und die Beklagte sind die unverheirateten Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2022 (Urk. 4/3). C.\_\_\_\_\_ steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien (Urk. 4/2 und Urk. 119 Dispositiv-Ziffer 1).
2. Mit Eingabe vom 24. März 2023 machte der Kläger unter Beilage des Bestätigungsschreibens der KESB Stadt Zürich vom 21. März 2023, dass die KESB angerufen worden sei, die Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange bei der Vorinstanz hängig (Urk. 1 und Urk. 4/2). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen des angefochtenen Entscheids entnommen werden (Urk. 119 E. I), der am 13. Februar 2024 erging.
3. Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger am 21. März 2024 rechtzeitig (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und unakturierter Rückschein zu Urk. 114) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 118). Den mit Verfügung vom 26. März 2024 verlangten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.– leistete der Kläger innert Frist (Urk. 123 f.). Mit Verfügung vom 7. Mai 2024 wurde der Beklagten Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 126). In der fristgerecht eingegangenen Berufungsantwort erhob die Beklagte Anschlussberufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (angehängter Rückschein zu Urk. 126 und Urk. 127). Nachdem sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden erklärt hatten, wurden sie mit Schreiben vom 9. Juli 2024 zur Vergleichsverhandlung auf den 2. September 2024 vorgeladen (Urk. 130 f.). Wie anlässlich der Vergleichsverhandlung in Aussicht gestellt, wurde den Parteien ein ausformulierter

Vereinbarungsvorschlag unterbreitet (Urk. 138 und Prot. S. 8). Der Kläger teilte in-  
nert vereinbarter Frist mit, dass er mit dem Vereinbarungsvorschlag inklusive der  
Anpassungen des Rubrums (Wohn- und Heimatort von C.\_\_\_\_\_) und der Ergän-  
zung der Saldoklausel einverstanden sei (Urk. 139 und Prot. S. 8). In der Folge  
unterzeichneten und reichten die Parteien der hiesigen Kammer folgende unter-  
zeichnete Vereinbarung ein:

"1. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 des Urteils des  
Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 13. Fe-  
bruar 2024 aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

'3. Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Betreuung von C.\_\_\_\_ je zur Hälfte  
wie folgt zu übernehmen:

Wochentag	Gerade Wochen	Ungerade Wochen
Montag	Mutter	Vater
Dienstag	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Vater
Mittwoch	Vater	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Donnerstag	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Mutter
Freitag	Mutter	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Samstag	Mutter	Vater
Sonntag	Mutter Wechsel um 19.00 Uhr	Vater Wechsel um 19.00 Uhr

Der Vater ist bis zum Kindergarteneintritt von C.\_\_\_\_ berechtigt, vier Mal im Jahr  
(ausserhalb der Ferien-/Feiertagszeiten) C.\_\_\_\_ an seinem Betreuungswochenende  
bis Montagabend, 19.00 Uhr, zu betreuen. Dabei ist er verpflichtet, die Einlösung dieses  
"Joker-Montags" vier Wochen im Voraus bei der Mutter anzumelden. Im Gegenzug ver-  
bringt C.\_\_\_\_ den darauffolgenden Montag bei der Mutter anstatt beim Vater.

C.\_\_\_\_\_ ist – sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen – bei den Wechseln jeweils von jenem Elternteil abzuholen, der die anschliessende Betreuung übernimmt.

Während der Fremdbetreuung von C.\_\_\_\_\_ in der Kita liegt die Betreuungsverantwortung (d.h. bei Notfällen, Krankheit von C.\_\_\_\_\_, Ausfall der Kita-Betreuung etc.) bei demjenigen Elternteil, welcher C.\_\_\_\_\_ am jeweiligen Morgen betreut hat.

Hinsichtlich der Ferien und Feiertage gilt:

Jeder Elternteil ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während vier Wochen Ferien (exkl. Weihnachtsferien) pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten übernimmt jeder Elternteil die Betreuungsverantwortung während der Hälfte der Schulferien (exkl. Weihnachtsferien) pro Jahr.

Die Ferien sind wochenweise zu nehmen und auf maximal zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig (mindestens drei Monate im Voraus) ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vater.

Zusätzlich zu den Ferien betreuen die Eltern C.\_\_\_\_\_ je eine Woche in den Weihnachtsferien. Die erste Woche umfasst den 24. bis 25. Dezember, die zweite Woche den 31. Dezember bis 1. Januar. In den Jahren mit gerader Jahreszahl betreut der Vater C.\_\_\_\_\_ in der ersten Woche, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl in der zweiten Woche der Weihnachtsferien. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl betreut die Mutter C.\_\_\_\_\_ in der ersten Woche, in den Jahren mit gerader Jahreszahl in der zweiten Woche der Weihnachtsferien.

An Ostern und an Pfingsten dauert das Betreuungswochenende des jeweiligen Elternteils bis Ostermontag, 19.00 Uhr, beziehungsweise bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr.

5.a) Kinderunterhalt

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (exkl. Kinderzulagen) zu bezahlen:

- Fr. 2'143.– ab 1. Januar 2023 bis Februar 2024 (Phase I)
- Fr. 1'070.– ab 1. März 2024 bis 31. August 2026 (Phase II)
- Fr. 730.– ab 1. September 2026 bis 30. Juni 2034 (Phase III)
- Fr. 307.– ab 1. Juli 2034 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus (Phase IV)

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar – sofern nicht rückwirkend geschuldet – monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange C.\_\_\_\_\_ im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Die Beklagte bezahlt die Fremdbetreuungskosten, die Gesundheitskosten von C.\_\_\_\_\_ (KVG, VVG und regelmässige ungedeckte Gesundheitskosten, wobei letztere nur bis zum Maximalbetrag von Fr. 1'800.– pro Jahr), die Kosten für das ZVV-Jahresabonnement (max. 3 Zonen) sowie die Kommunikationskosten von C.\_\_\_\_\_.

Im Übrigen übernehmen die Eltern diejenigen Kosten für C.\_\_\_\_\_, die während der Zeit anfallen, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete) jeweils selber.

- 5.b) Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, allfällige Kosten für eine Privatschule etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

- 5.c) Diesem Entscheid liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn und Bonus, Kinderzulagen separat:

- Kläger: Fr. 9'263.- (Fr. 8'624.- 100%-Pensum D.\_\_\_\_\_, Fr. 243.- Nebeneinkünfte, Fr. 396.- Mieteinnahmen)
- Beklagte: Fr. 10'140.- (80%-Pensum)
- C.\_\_\_\_\_: Fr. 383.- (derzeitige Kinderzulagen)

Vermögen:

Das Vermögen ist für die Unterhaltsberechnung nicht relevant.

Bedarf:

- Kläger: Fr. 5'829.- (Phase I)  
Fr. 5'627.- (Phase II)  
Fr. 5'655.- (Phase III)  
Fr. 5'697.- (Phase IV)
- Beklagte: Fr. 5'470.- (Phase I)  
Fr. 4'904.- (Phase II)  
Fr. 4'884.- (Phase III)  
Fr. 5'067.- (Phase IV)
- C.\_\_\_\_\_: Fr. 3'625.- (Phase I im Haushalt der Beklagten, davon Fr. 1'580.- Fremdbetreuungskosten)  
Fr. 943.- (Phase II im Haushalt des Klägers)  
Fr. 3'085.- (Phase II im Haushalt der Beklagten, davon Fr. 1'644.- Fremdbetreuungskosten)  
Fr. 970.- (Phase III im Haushalt des Klägers)  
Fr. 2'421.- (Phase III im Haushalt der Beklagten, davon Fr. 893.- Fremdbetreuungskosten)  
Fr. 1'043.- (Phase IV im Haushalt des Klägers)  
Fr. 1'657.- (Phase IV im Haushalt der Beklagten; davon Fr. 0.- Fremdbetreuungskosten)'

2. Der Kläger verpflichtet sich, die gegen die Beklagte eingeleitet Betreuung über den Betrag von Fr. 9'944.- zzgl. 5 % Zins seit 16. November 2023 in der Betreuung-Nr. ... (Zahlungsbefehl

vom 22. November 2023 des Betreibungsamtes Zürich 11) bis spätestens 30. September 2024 zurückzuziehen.

3. Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien vollständig auseinandergesetzt. Diese Saldo-Klausel gilt für alle Forderungen zwischen den Parteien, auch diejenigen aus dem gemeinsamen Zusammenleben.
4. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."
4. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-117).

## **II. Prozessuale Vorbemerkungen**

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Angefochten sind lediglich Dispositiv-Ziffer 3 und 5 des vorinstanzlichen Urteils. Zu aktualisieren ist indes auch die Indexklausel (Dispositiv-Ziffer 8). Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffer 10 bis 12) erfolgt keine Vormerknahme der (Teil-)Rechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO).
2. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO den umfassenden Untersuchungs- sowie den Officialgrundsatz. Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrags der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung. Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird (OGer ZH LZ220021 vom 17. Januar 2023 E. II.1.). Von den Ziffern 2 und 3 der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung (Urk. 142) ist lediglich Vormerk zu nehmen, da sie keine Kinderbelange zum Gegenstand haben.

## **III. Materielles**

1. Wie in sämtlichen Kinderbelangen ist auch beim Entscheid über die Betreuungsanteile das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts von besonderer

Bedeutung und ist den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen (BGer 5A\_975/2022 vom 30. August 2023 E. 3.1.2). Die zwischen den Parteien geschlossene Betreuungsvereinbarung (Urk. 142 Ziffer 1.3) erlaubt es C.\_\_\_\_\_, nicht nur den Alltag mit den Parteien zu erleben, sondern auch die Beziehungen zu seinen Verwandten mütterlicher- und väterlicherseits in Italien bis zum Kindergarten- eintritt während verlängerten Wochenenden aufzubauen bzw. zu pflegen. Zudem berücksichtigt sie die Betreuungsmöglichkeiten der Parteien.

2. Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung betreffend die Aufteilung von C.\_\_\_\_\_'s Barunterhalt und seiner ausserordentlichen Kinderkosten (Urk. 142 Ziffer 1.5.a und Ziffer. 1.5.b) entspricht sowohl den finanziellen Verhältnissen der Parteien als auch der alternierenden Obhut (vgl. Urk. 142 Ziffer 1.3 und Ziffer 5.c). In beiden Haushalten kann der familienrechtliche Bedarf von C.\_\_\_\_\_ gedeckt werden und kann C.\_\_\_\_\_ an einem darüber hinausgehenden Überschuss partizipieren.

3. Nach dem Erwogenen erweist sich die Vereinbarung in Bezug auf die Betreuungsregelung und den Kinderunterhalt als individuell passende Lösung, die das Kindeswohl von C.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres gewährt und damit genehmigungsfähig ist.

#### **IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 119 Dispositiv- Ziffern 10 bis 12) blieben unangefochten und sind zu bestätigen.

2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichsweisen Erledigung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2, § 5 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten von Fr. 570.– (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO und Urk. 137). Die Gerichtskosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem klägerischen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– (Urk. 124) zu verrechnen. Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger seinen geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'535.– zu ersetzen. Zuzufolge des gegenseitigen Ver-

zichts (Urk. 142 Ziffer 4) sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteient-  
schädigungen zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Ver-  
fahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 13. Februar 2024 betref-  
fend die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 4, 6, 7 und 9 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. In Genehmigung der Vereinbarung vom 24. September 2024 bzw. 3. Okto-  
ber 2024 werden die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 des Urteils des Einzelgerichts  
im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom  
13. Februar 2024 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"3. Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ je zur Hälfte  
wie folgt zu übernehmen:

Wochentag	Gerade Wochen	Ungerade Wochen
Montag	Mutter	Vater
Dienstag	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Vater
Mittwoch	Vater	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Donnerstag	Vater Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr	Mutter

Freitag	Mutter	Mutter Wechsel mit Ende Fremdbetreuung bzw. um 19.00 Uhr
Samstag	Mutter	Vater
Sonntag	Mutter Wechsel um 19.00 Uhr	Vater Wechsel um 19.00 Uhr

Der Vater ist bis zum Kindergarteneintritt von C.\_\_\_\_\_ berechtigt, vier Mal im Jahr (ausserhalb der Ferien-/Feiertagszeiten) C.\_\_\_\_\_ an seinem Betreuungswochenende bis Montagabend, 19.00 Uhr, zu betreuen. Dabei ist er verpflichtet, die Einlösung dieses "Joker-Montags" vier Wochen im Voraus bei der Mutter anzumelden. Im Gegenzug verbringt C.\_\_\_\_\_ den darauffolgenden Montag bei der Mutter anstatt beim Vater.

C.\_\_\_\_\_ ist – sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen – bei den Wechseln jeweils von jenem Elternteil abzuholen, der die anschliessende Betreuung übernimmt.

Während der Fremdbetreuung von C.\_\_\_\_\_ in der Kita liegt die Betreuungsverantwortung (d.h. bei Notfällen, Krankheit von C.\_\_\_\_\_, Ausfall der Kita-Betreuung etc.) bei demjenigen Elternteil, welcher C.\_\_\_\_\_ am jeweiligen Morgen betreut hat.

Hinsichtlich der Ferien und Feiertage gilt:

Jeder Elternteil ist berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während vier Wochen Ferien (exkl. Weihnachtsferien) pro Jahr zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten übernimmt jeder Elternteil die Betreuungsverantwortung während der Hälfte der Schulferien (exkl. Weihnachtsferien) pro Jahr.

Die Ferien sind wochenweise zu nehmen und auf maximal zwei Wochen am Stück zu begrenzen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig (mindestens drei Monate im Voraus) ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vater.

Zusätzlich zu den Ferien betreuen die Eltern C.\_\_\_\_\_ je eine Woche in den Weihnachtsferien. Die erste Woche umfasst den 24. bis 25. Dezember, die zweite Woche den

31. Dezember bis 1. Januar. In den Jahren mit gerader Jahreszahl betreut der Vater C.\_\_\_\_\_ in der ersten Woche, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl in der zweiten Woche der Weihnachtsferien. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl betreut die Mutter C.\_\_\_\_\_ in der ersten Woche, in den Jahren mit gerader Jahreszahl in der zweiten Woche der Weihnachtsferien.

An Ostern und an Pfingsten dauert das Betreuungswochenende des jeweiligen Elternteils bis Ostermontag, 19.00 Uhr, beziehungsweise bis Pfingstmontag, 19.00 Uhr.

5.a) Kinderunterhalt

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten folgende monatliche Unterhaltsbeiträge (exkl. Kinderzulagen) zu bezahlen:

- Fr. 2'143.– ab 1. Januar 2023 bis Februar 2024 (Phase I)
- Fr. 1'070.– ab 1. März 2024 bis 31. August 2026 (Phase II)
- Fr. 730.– ab 1. September 2026 bis 30. Juni 2034 (Phase III)
- Fr. 307.– ab 1. Juli 2034 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus (Phase IV)

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zahlbar, und zwar – sofern nicht rückwirkend geschuldet – monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange C.\_\_\_\_\_ im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Die Beklagte bezahlt die Fremdbetreuungskosten, die Gesundheitskosten von C.\_\_\_\_\_ (KVG, VVG und regelmässige ungedeckte Gesundheitskosten, wobei letztere nur bis zum Maximalbetrag von Fr. 1'800.– pro Jahr), die Kosten für das ZVV-Jahresabonnement (max. 3 Zonen) sowie die Kommunikationskosten von C.\_\_\_\_\_.

Im Übrigen übernehmen die Eltern diejenigen Kosten für C.\_\_\_\_\_, die während der Zeit anfallen, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete) jeweils selber.

5.b) Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnartzkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, allfällige Kosten für eine Pri-

vatschule etc.) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

5.c) Diesem Entscheid liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn und Bonus, Kinder-zulagen separat:

- Kläger: Fr. 9'263.– (Fr. 8'624.– 100%-Pensum D.\_\_\_\_\_, Fr. 243.– Nebeneinkünfte, Fr. 396.– Mieteinnahmen)
- Beklagte: Fr. 10'140.– (80%-Pensum)
- C.\_\_\_\_\_: Fr. 383.– (derzeitige Kinderzulagen)

Vermögen:

Das Vermögen ist für die Unterhaltsberechnung nicht relevant.

Bedarf:

- Kläger: Fr. 5'829.– (Phase I)  
Fr. 5'627.– (Phase II)  
Fr. 5'655.– (Phase III)  
Fr. 5'697.– (Phase IV)
- Beklagte: Fr. 5'470.– (Phase I)  
Fr. 4'904.– (Phase II)  
Fr. 4'884.– (Phase III)  
Fr. 5'067.– (Phase IV)
- C.\_\_\_\_\_: Fr. 3'625.–(Phase I im Haushalt der Beklagten, davon Fr. 1'580.– Fremdbetreuungskosten)  
Fr. 943.– (Phase II im Haushalt des Klägers)  
Fr. 3'085.– (Phase II im Haushalt der Beklagten, davon Fr. 1'644.– Fremdbetreuungskosten)  
Fr. 970.– (Phase III im Haushalt des Klägers)

Fr.	2'421.–	(Phase III im Haushalt der Beklagten, davon Fr. 893.– Fremdbetreuungskosten)
Fr.	1'043.–	(Phase IV im Haushalt des Klägers)
Fr.	1'657.–	(Phase IV im Haushalt der Beklagten; davon Fr. 0.– Fremdbetreuungskosten)"

2. Die Dispositiv-Ziffer 8 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 13. Februar 2024 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5.a) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2024 von 107.2 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist der Kläger nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5.a) nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst."

3. Von den Ziffern 2 und 3 der Vereinbarung vom 24. September 2024 bzw. 3. Oktober 2024 wird Vormerk genommen. Sie lauten wie folgt:

"2. Der Kläger verpflichtet sich, die gegen die Beklagte eingeleitete Betreuung über den Betrag von Fr. 9'944.– zzgl. 5 % Zins seit 16. November 2023 in der Betreuung-Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 22. November 2023 des Betreibungsamtes Zürich 11) bis spätestens 30. September 2024 zurückzuziehen.

3. Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien vollständig auseinandergesetzt. Diese Saldoklausel gilt für alle Forderungen zwischen den Parteien, auch diejenigen aus dem gemeinsamen Zusammenleben."
4. Dispositiv-Ziffern 10 bis 12 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 13. Februar 2024 werden bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 2'500.00 ; die weiteren Gerichtskosten betragen:  
CHF 570.00 Dolmetscherin.
6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem Kostenvorschuss des Klägers verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 1'535.– zu ersetzen.
7. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien für das zweitinstanzliche Verfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage des Doppels von Urk. 142, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.  
  
Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.
9. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. Oktober 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw I. Aeberhard

versandt am:  
Im